

Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung • Steueroptimierung • Gestaltungsmodelle

Bundesfinanzhof

Kein Vorsteuerabzug bei umsatzsteuerfreier gemischter Gebäudenutzung 113

Gesetzgebung

Konjunkturpaket II sorgt für viele Praxisprobleme 115

Bundesfinanzhof

Gewerbbesteuerliche Infektion auch
bei mittelbar beteiligten berufsfremden Gesellschaftern 118

Personenunternehmen

Gestaltungsansätze bei der Thesaurierungsbegünstigung nutzen 122

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Anhebung des Pensionsalters hat unangenehme Folgen 126

Verlustabzug

Atypisch stille Beteiligung an Kapitalgesellschaft:
BMF regelt Verlustabzugsbeschränkung neu 130

Der praktische Fall

Pensionszusagen in der Liquidation einer GmbH 137

Umsatzsteuer

Differenzbesteuerung: Sonderprobleme beim Internethandel 143

Kapitalvermögen

Neue Spielregeln für Erträge aus Kapital-Lebensversicherungen 146

Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften

Entscheidungskriterien für die optimale Rechtsformwahl – Teil 1 149

Pensionszusagen

ESTÄR 2008: Anhebung des Pensionsalters für beherrschende GGf hat unangenehme Folgen

von Jürgen Pradl, Zorneding, und Sebastian Uckermann, Köln, Vorstände des Bundesverbandes der Rechtsberater für bAV und Zeitwertkonten e.V.

Durch die EStÄR 2008 wird das Mindest-Pensionsalter für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, stufenweise bis auf 67 Jahre angehoben. Dies hat zur Folge, dass es im Wirtschaftsjahr 2008 zu einer spürbaren Verringerung der Zuführung zur Pensionsrückstellung kommt. Unter Umständen kann es sogar zu einer teilweisen gewinnerhöhenden Auflösung der bereits gebildeten Pensionsrückstellung kommen. Es ist daher unerlässlich, bestehende Pensionszusagen auf den Prüfstand zu stellen. Welche Auswirkungen die neue Rechtslage hat und in welchen Fällen man bestehende Versorgungszusagen anpassen sollte, wird nachfolgend anhand konkreter Berechnungsbeispiele analysiert.

1. Grundsatz

Nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 EStG ist zur Ermittlung einer Pensionsrückstellung, die aus einer unmittelbaren Versorgungszusage an einen dem Geltungsbereich des BetrAVG unterfallenden Arbeitnehmer resultiert, auf das vertraglich vereinbarte Pensionsalter abzustellen. Somit kann in diesen Fällen grundsätzlich auch eine steuerlich wirksame Rückstellungsberechnung auf ein Pensionsalter von unter 65 bzw. 67 erfolgen. Lediglich ein frühestmöglicher Pensionsbeginn zum 60. bzw. – für ab dem 1.1.12 erteilte Versorgungszusagen – zum 62. Lebensjahr ist zu beachten (BMF 20.1.09, IV C 3 –S 2496/08/10011, BMF 20.1.09, IV C 5 –S 2333/07/0003, Rn. 185, Abruf-Nr. 090362).

Auf vertraglich vereinbartes Pensionsalter abstellen

2. Sonderfall: Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Dies gilt jedoch – wegen ihrer besonderen gesellschaftsrechtlichen Stellung – nicht für beherrschende GGf einer GmbH. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BFH 23.1.91, I R 113/88) sind Pensionsrückstellungen für beherrschende GGf grundsätzlich nach einem Pensionsalter von mindestens 65 Jahren zu berechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob vertraglich ein geringeres Pensionsalter formuliert wurde. Der BFH begründet dies damit, dass es „nach den gegenwärtigen Erkenntnissen“ nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass beherrschende GGf von der Möglichkeit eines vorzeitigen Ruhestands – im hier entschiedenen Fall mit 63 Jahren – Gebrauch machen.“

Berechnung nach Pensionsalter von mindestens 65 Jahren

Woraus der BFH diese Erkenntnisse herleitet, ist nicht ersichtlich. Die Berechnungsvorgabe muss jedoch in der Praxis strikt beachtet werden, da auch die Finanzverwaltung sich der BFH-Rechtsprechung insoweit ange-

Finanzverwaltung schließt sich BFH an

schlossen und ihre Auffassung mit den neuen Richtlinien weiter modifiziert hat (vgl. H 38 KStH 2004 sowie EStÄR 2008/BR-Drs. 788/08 vom 31.10.08).

Nachdem der Gesetzgeber durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (BGBl I 07, 554) eine stufenweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer auf das 67. Lebensjahr veranlasst hat, vollzieht die Finanzverwaltung diesen Schritt nun auch für Pensionsrückstellungen für unmittelbare Versorgungszusagen an beherrschende GGf von Kapitalgesellschaften nach. Demzufolge sind bei diesem Personenkreis bereits für den VZ 2008 folgende Mindestaltersgrenzen für die Berechnung von Pensionsrückstellungen maßgeblich:

- **Mindestalter 65** für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1952,
- **Mindestalter 66** für Geburtsjahrgänge ab 1953 bis einschließlich 1961,
- **Mindestalter 67** für Geburtsjahrgänge ab 1962.

Nach ersten internen Verlautbarungen des BMF ist leider anzunehmen, dass die Finanzverwaltung an der in den EStÄR 2008 geforderten Anwendung der neuen Vorgaben bereits für den kompletten VZ 2008 strikt festhält. Es wäre zwar wünschenswert, wenn die neuen Regeln für bereits erstellte versicherungsmathematische Gutachten zur Rückstellungsbewertung für vor dem 31.12.08 endende Geschäftsjahre noch nicht angewendet werden müssten. Damit würden aufwendige und verwaltungsintensive Neuberechnungen von Pensionsrückstellungen vermieden. Eine Übergangsregelung ist aber bislang wohl nicht geplant.

Mindestaltersgrenzen gelten bereits für den VZ 2008

Übergangsregelung wohl nur ein Wunschtraum

3. Praktische Auswirkungen durch die EStÄR 2008 – ein Berechnungsbeispiel

Das folgende Berechnungsbeispiel verdeutlicht modellhaft die Auswirkungen der neuen Berechnungsmethode für die versicherungsmathematische Bewertung von unmittelbaren Versorgungszusagen an beherrschende GGf von Kapitalgesellschaften.

Differenz alter zu neuer Rechtslage in Zahlen

Berechnungsbeispiel „1. männlicher Geschäftsführer“

Herr Robert Muster
 geboren 1956
 Diensteintritt 1991
 Pensionzusage 1996
 Alters- und BU-Rente = 3.000 mtl.
 Witwenrente kollektiv (60 %) = 1.800 mtl.

Rückstellung alte Rechtslage zum Stichtag	Rückstellung gemäß EStÄR 2008 zum Stichtag	Differenz:
31.12.07 (PA 65) 169.130	/	
31.12.08 (PA 65) 184.225	31.12.08 (PA 66)	172.769 11.456

PA = Pensionsalter

Berechnungsbeispiel „2. männlicher Geschäftsführer“**Herr Jürgen Muster**

geboren 1966

Diensteintritt 2001

Pensionzusage 2006

Alters- und BU-Rente = 3.000 mtl.

Witwenrente kollektiv (60 %) = 1.800 mtl.

Rückstellung alte Rechtslage zum Stichtag	Rückstellung gemäß EStÄR 2008 zum Stichtag	Differenz:
31.12.07 (PA 65) 54.234	/	
31.12.08 (PA 65) 63.650	31.12.08 (PA 67)	57.002 6.648

PA = Pensionsalter

4. Konsequenzen aus dem Anwendungsbeispiel

Als Fazit lässt sich festhalten, dass sich die Neuregelung der zuvor genannten Rückstellungsbewertung auf alle unmittelbaren betrieblichen Versorgungszusagen für ab dem 1.1.53 geborene beherrschende GGf auswirkt. Durch die Verteilung des Finanzierungsaufwands über einen bis zu zwei Jahre längeren Zeitraum fällt der Pensionsrückstellungsverlauf insgesamt niedriger aus, so dass bei einer positiven Ertragslage des zusagenden Unternehmens höhere Gewinne zu versteuern sind. Im Beispielsfall sind die Bewertungsdifferenzen bei den unterschiedlichen Rückstellungswerten zum 31.12.08 ersichtlich. Nach neuer Rechtslage ergeben sich Differenzen in den Rückstellungszuführungen von 11.456 EUR bzw. 6.648 EUR. In bestimmten Fallkonstellationen wäre gar eine Kürzung der bereits zum 31.12.07 gebildeten Rückstellung aufgrund der Neubewertung nach den EStÄR denkbar.

Höhere Gewinne zu versteuern

Möglich ist zudem ein Auseinanderlaufen von vertraglichem und rechnungsmäßigem Pensionsalter, wobei zur Rückstellungsbewertung für Versorgungszusagen an den genannten Personenkreis – wie geschildert – das rechnungsmäßige Mindestalter anzusetzen ist. Jedoch sollte auch beachtet werden, dass die in Pensionsverträgen an beherrschende GGf oftmals integrierte vorzeitige Rentenbezugsmöglichkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres für ab dem 1.1.12 erteilte Versorgungszusagen – in Anwendung des einschlägigen BMF-Schreibens vom 20.1.09 – auf das 62. Lebensjahr angepasst werden sollte, um dem steuerlichen Fremdvergleich weiter zu genügen. Zu beachten ist auch, dass ein in diesem Zusammenhang vom GGf in Anspruch genommener vorzeitiger Ruhestand vor dem planmäßigen Mindestalter eine außerordentliche Rückstellungszuführung nach sich zieht, die ebenfalls als Betriebsausgabe abzugsfähig ist (siehe dazu Alber, BetrAV 1996, S. 304).

Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs anpassen

5. Gestaltungshinweise

Das Bestreben der Finanzverwaltung durch die EStÄR 2008 ist hinsichtlich der Anhebung des gesetzlichen Rentenbeginns auf 67 wohl konsequent, jedoch in erster Linie rein fiskalpolitisch motiviert. Denn hiermit erreicht die Finanzverwaltung, dass kurzfristig höhere Steuereinnahmen erzielbar sind, da Unternehmen steuerlich nur sehr viel geringere Rückstellungszuführungen geltend machen können. Auf lange Sicht wird die Rechnung des Hoheitsträgers allerdings wieder „eingeholt“. Denn tritt ein im Jahre 1963 geborener GGf vertragsgemäß mit 65 in den Ruhestand und wurde bis zu diesem Zeitpunkt regelgerecht eine Bewertung der Pensionsrückstellung auf das 67. Lebensjahr vorgenommen, wäre zu Rentenbeginn mit 65 eine Barwertauffüllung die Folge. Die zusagende Gesellschaft könnte dann steuerlich einen erhöhten Einmalbetrag – in Form der Sonderzuführung zu den Pensionsrückstellungen durch die Barwertauffüllung – geltend machen. Durch diesen Effekt kann die Gesellschaft dann die steuerlichen Mehrbelastungen, die durch die Auswirkungen der EStÄR 2008 entstanden sind, teilweise ausgleichen.

Um den Effekten der EStÄR 2008 bereits heute zu begegnen, wäre es allerdings auch denkbar, dass auf das 65. Lebensjahr abstellende, unmittelbare Pensionsverträge an beherrschende GGf an die Vorgaben der EStÄR 2008 angepasst werden. Je entsprechendem Jahrgang wäre das planmäßige dem rechnungsmäßigen Pensionsalter anzupassen. Im Gegenzug zur dann reduzierten Rückstellungszuführung könnten die Versorgungsanwartschaften des GGf erhöht werden, um einen Ausgleich für den späteren Rentenbeginn zu erhalten. Je nach Sachlage können durch geeignete Gestaltungen bereits sofort Zuführungen zur Pensionsrückstellung erreicht werden, die dem Niveau bzw. dem steuerlichen Aufwand der ursprünglichen Versorgungszusage entsprechen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es fachlich fundierter Steuerrechtsberatung bedarf, um den Auswirkungen der EStÄR 2008 entgegenzutreten zu können. Pauschale Lösungen sind hierbei nicht zielführend, eine Einzelprüfung ist unverzichtbar.

Veranstaltungshinweis

IWW-Seminar „Pensionszusagen erfolgreich restrukturieren“

Die Rahmenbedingungen für Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer haben sich in der jüngsten Vergangenheit grundlegend verändert, wie Sie dem aktuellen Beitrag zur „Anhebung des Pensionsalters“ unschwer entnehmen können.

In unserem Seminar „Pensionszusagen erfolgreich restrukturieren“ erläutert Ihnen unser erfahrener Referent **Jürgen Pradi**, wie Sie mit diesen Anforderungen in der Praxis umgehen und mit intelligenten Lösungen für Ihre Mandanten das Beste herausholen. Lassen Sie sich dieses Seminar auf keinen Fall entgehen. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.iww.de/seminare oder bei unserer Seminarabteilung: Tel. 0211 616812-11; Fax 0211 616812-77.

**Finanzverwaltung
rein fiskalisch
motiviert**

**Pensionsverträge anpassen und
Anwartschaften des
GGf erhöhen**



**Näheres unter
www.iww.de in der
Rubrik Seminare**